

"Die mit der Gemeinschaft assoziierten Überseeländer werden unabhängig" in Communauté européenne (Juli 1960)

Legende: Im Juli 1960 untersucht die Monatszeitschrift Communauté européenne die möglichen Verbindungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und den assoziierten Überseeländern, die an der Schwelle zur Unabhängigkeit stehen.

Quelle: Communauté européenne. Bulletin mensuel d'information. dir. de publ. Fontaine, François. Juillet 1960, n° 7; 4e année. Paris: Service d'Information des Communautés Européennes. "L'accession à l'indépendance des pays d'outre-mer associés à la Communauté", p. 3.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_mit_der_gemeinschaft_assozierten_uberseelander_werden_unabhangig_in_communaute_europeenne_juli_1960-de-c56585b1-b621-45e8-b4cd-8foa288d1e1d.html



Publication date: 01/03/2017

Die mit der Gemeinschaft assoziierten Überseeländer werden unabhängig

Der gemeinsame Markt bietet eine Möglichkeit zur weiteren Bindung dieser Länder an Europa

Die Unabhängigkeit mehrerer mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierter Überseeländer und -gebiete wirft eine Frage auf, die in den Bestimmungen der Römischen Verträge nicht vorgesehen war.

In seiner Rede vor der Europäischen Parlamentarischen Versammlung in Straßburg betonte Präsident Hallstein in Bezug auf diese Frage, dass einerseits *das Auslaufen des Assoziierungsabkommens am 31. Dezember 1962 abgewartet werde, um die Frage der neuen Beziehungen zwischen diesen Überseeländern und dem Gemeinsamen Markt zu behandeln, und dass andererseits eine pragmatische und hinreichend flexible Lösung für eine begrenzte Zeit alle beteiligten Parteien zufriedenstellen könne.*

Vorausgesetzt natürlich, dass die Beteiligten an ihren Assoziierungsbeziehungen festhalten wollen, wäre eine solche provisorische Lösung auch in juristischer Hinsicht vertretbar: Die Unabhängigkeit würde nicht als eine Tatsache betrachtet werden, die die Assoziierungsbeziehungen beendete, sondern man würde im Gegenteil auf Grundlage des vorhergehenden Status quo das Fortbestehen der Assoziierung annehmen.

Diese Lösung, die noch nicht förmlich angenommen wurde, war Gegenstand eines Meinungsaustauschs zwischen Kommission und Ministerrat. Die Ansichten stimmen weitgehend überein, und auch wenn die praktischen Modalitäten noch nicht festgelegt wurden, konnte M. Lemaigen, Mitglied der Kommission und zuständig für Fragen der Entwicklungsländer, bereits bestätigen, dass die nunmehr unabhängigen Überseeländer sich nach Belieben *weiterhin entweder von ihrem ehemaligen Mutterland vertreten lassen oder direkt Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft aufnehmen können.* Natürlich wird die Beibehaltung der Assoziierungsbeziehungen, die vom freien Willen der Partner bestätigt wird, sich auch auf Hilfen aus dem Entwicklungsfonds erstrecken.

Was eine langfristige Entwicklung angeht, wird es wünschenswert sein, sich unverzüglich an die Ausarbeitung eines neuen Abkommens zu machen, über das dann mit den Vertretern der inzwischen unabhängigen Überseeländer und -gebiete verhandelt werden muss.